

Eine Information des Landesverbandes Bayerischer Fahrlehrer e. V.

Fahrpersonalrecht teilweise geändert

Mit der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 wird das Fahrpersonalrecht zum **2. März 2016** geändert.

Darauf weist das BAG in seinem Internetauftritt hin.

[Mehr...](#)

(http://www.bag.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/Aenderung_FPR.html;jsessionid=51E66151DE572809CEBF1F511DD8938A.live2052?nn=12502)

Die Artikel 24, 34 und 45 traten bereits am 2. März 2015 in Kraft.

Von besonderer Bedeutung für die Aus- und Weiterbildung von Berufskraftfahrern sowie von Fahrschülern ist die Änderung des Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 durch den Artikel 45 der Verordnung 165/2014:

[Mehr...](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0165) (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0165>)

„Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, und die nur in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt.“

München, 31.3.2015

